# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst, Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 3—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 44. | Dresden, Montag den 23. Februar 1914. | 25. Jahrg.


In zwei starkbesuchten Volksversammlungen demonstrierten Frankfurter Proletarier gegen die Verurteilung Rosa Luxemburgs.

In Braunschweig fand gestern wieder eine Wahlrechtsdemonstration statt.

Das Schwurgericht in Moseritz sprach den Grafen Mielczynski frei.

Ein Teil der französischen Bergarbeiter trat heute in den Generalstreik ein.

Griechenland antwortete auf die Kollektivnote der Mächte ablehnend zustimmend.

## Mielczynski.

Der frühere Reichstagsabgeordnete Graf Mielczynski wurde vom Schwurgericht in Moseritz freigesprochen. Das Wie ist im Verlauf der Gerichtsentscheidung in an anderer Stelle unseres Blattes nachzulesen. Die Geschworenen haben den Angaben des Angeklagten zu drei Vierteilen Glauben geschenkt, haben bei Begehung der Tat Unzurechnungsfähigkeit angenommen und die Geschworenen verneint.

Keiner von denen, die diese wirre Tragödie einer Ehe durch Spalten der Zeitungen haben ziehen sehen, wird nach dem Kopf des Grafen verlangt haben, aber der Freispruch kommt immerhin überraschend. Er kommt um so überraschender, weil die Oeffentlichkeit keine Möglichkeit hatte, die Enthüllungen der Tat, die Begleitumstände, das Beweisergebnis zu kontrollieren. Man fragt sich im Gegenteil, welche bestimmten Zeugenaussagen vorgelegen haben mögen, die die Unzurechnungsfähigkeit des Grafen bei Begehung der Tat so zeigten, daß die Richter auf die Tötung zweier Menschen den Freispruch setzen konnten.

Im Interesse der Oeffentlichkeit und des Ansehens unserer Rechtspflege liegt also die Ausschließung des Publikums und der Presse von der Verhandlung nicht. Ein Interesse daran haben höchstens der Staat, die herrschenden Klassen, alle jene gottgewollten Instanzen, die bei den zunehmenden Skandalen der oberen Zehntausend bis auf die Knochen blamiert gestellt werden. So ist es auch zu verstehen, daß die Kreuzzeitung im Anschluß an den Mesericzer Prozeß neue Knebel für die Presse verlangt. Sie wendet sich dagegen, daß einige Berliner Blätter ausgeplaudert haben, was sonst vor den Türen erlauschte.

Wenn diese Verurteilung der Sensationshascherei skandalöser Blätter wie dem Berliner Lokal-Anzeiger und anderen ähnlichen Sensationsorganen gelten sollte, wäre dagegen nichts einzuwenden. Die Art, wie diese Ablagerungsstätten des Klatsches die Worte des Angeklagten, seine Art, zu räuspern und zu zucken, zu lesen in photographischer Treue und etwas aufregend reproduziert wiedergeben, diese Art ist so ekelhaft und für breite Leserschichten korrumpierend, daß kein Wort dagegen scharf genug ist. Aber der Sorge der Kreuzzeitung um eine strikte Durchführung der Nichtöffentlichkeit liegen andere Bedenken zugrunde. Es geht ihr Junkerblatt nicht nur die Reinlichkeit der Presse, sondern um den Schutz der konservativen Kreise, die bei solchen Skandalprozessen allerdings Reputierlichkeit zu verlieren, aber nichts zu verlieren haben.

Das ist auch das Resultat des Sittenbildes von Dakowmoke: ein Schütteln des Kopfes über das, was sich dort zusammenfand. Da ist der Neffe, der sich mit dem Onkel in das Ehebett der Tante teilte; da ist der geistliche Herr, der monatelang bewiesen, daß ihm die Gebote der Kirche am herrlichsten dünkten, wenn er sie mit der Gräfin übertreten durfte; da ist die Frau, die ihren Mann mit den gemischtesten, ein- und zweideutigsten Gesellen betrog. Oder sagen wir besser: hörnte. Denn betrogen wurde der Graf nicht eigentlich. Er wußte um das Bedürfnis seiner Frau nach Abwechslung, und diese Toleranz ist an ihm vom sozialen Standpunkte aus nicht das Unsympathischste. Unverständlich aber wird nach dieser jahrelang geübten Toleranz das plötzliche Aufkommen dieses jähen Mordgrolls, der ihm die Flinte an die Hand drückt.

Es gibt freilich Köpfe, die in diesem Tun eine heroische Tat sehen. Wir lesen da zum Beispiel:

„Die Geschworenen in diesem Prozeß waren Männer aus den Schichten des Volkes; wenn eine Schicht ausgeschlossen war, so war es gerade diejenige, der der unglückliche Mann auf der Anklagebank angehörte. Sein Freispruch kann darum mit besonderem Nachdrucke als ein Urteil angesehen werden, das dem Volksempfinden entspricht, einerlei, ob es sich hier um einen einfachen Arbeiter oder um einen Angehörigen einer anderen Gesellschaftsschicht handelte. Selbst wer sie verdammen muß, wird dem Manne, der als Rächer seiner Gattenehre die schwere Tat auf sich genommen hat, sein Mitleid und seine Sympathie nicht versagen können."

So zu finden in der Deutschen Tageszeitung, dem Blatte für Christlichkeit und fromme Sitte, das den Staat untergehen sieht, wenn ein wahnsinniger Mörder einmal für wahnsinnig befunden wird und nicht auf dem Schafott, sondern im Irrenhaus landet. Dieses Blatt, das den jetzt für irrsinnig erklärten Massenmörder Jaures mit tausendfachen Ergüssen als einen normalen, bewußten, verstockten Anarchisten beweisen wollte — dasselbe Blatt findet die Tat von Dakowmoke verständlich und sittlich. Und mehr oder weniger pfeift die ganze bürgerliche Presse auf ähnlichem Tone.

Diese Auffassung von der Gattenehre, die mit Blut gerächt werden müsse, ist eine Vorstellung, die wir aus jenen dunklen Zeiten, da das Mutterrecht vom Vaterrecht verdrängt wurde, einherschleppen. Es ist eine Auffassung, in der sich die Degradierung des Weibes brutal ausdrückt. Denn die Deutsche Tageszeitung und ihre Gesinnungsgeschwister wollen den rächenden Schuß selbstverständlich nur dem Manne gestatten. Wie der vorehelich Geschlechtsverkehr, so gilt in dieser Gesellschaft des Widerspruchs und der Heuchelei auch der Ehebruch als ein stillschweigend anerkanntes Vorrecht des Mannes. Wo einer Frau einmal die Schranken der Ehe zu eng und unzulänglich werden, avanciert der schießende Ehemann im bürgerlichen Zeitungsstil umgehend zum „Rächer seiner Gattenehre".

Es fällt uns nicht ein, die Erschossene weiß waschen zu wollen oder sie nach der Hinschablone der Unterhaltungspresse als „heißblütige Polin" psychologisch zu erklären. Mag sie jeder so schwarz sehen, wie es ihm beliebt, aber in keinem Falle gibt es eine „Gattenehre", die die zwei scharfen Schüsse des erhitzten Grafen sympathisch machten.

Das Gericht hat Unzurechnungsfähigkeit bei Begehung der Tat angenommen. Gut, wir schreien nicht nach der Zertrümmerung eines Menschen, dessen Bluttat aus seelischen Stürmen erwuchs. Wir wünschen nur, daß unsere Gerichte endlich für die inneren Tragödien ärmerer Teufel dieselbe Menschlichkeit, dasselbe psychologische Verstehen und denselben wohlwollenden Psychiaterstab aufbringen mögen, wie jetzt wieder im Mielczynski-Prozeß für einen Hochgestellten.

## Die Novelle zum Militärstrafgesetzbuch.

Der Reichstag beendete am Sonnabend in einer langen Sitzung die Beratung des Marineetats. Herr v. Tirpitz hat es diesmal wirklich bequemer gehabt als Herr Delbrück. Ernsthafte Kritik an der Marineverwaltung wird von den bürgerlichen Parteien überhaupt nicht mehr geübt. Von unserer Fraktion kam Genosse Brandes zu Wort, der die sozialpolitische Rückständigkeit der Marineverwaltung energisch kritisierte und vor allem verlangte, daß endlich auch für die kaiserlichen Werften die selbstverständliche Forderung des paritätischen Arbeitsnachweises und der Tarifverträge zur Wahrheit würde. Noch herrschen Ueberstundenwirtschaft und Akkordsystem, und das Bild wird vervollständigt durch ein übles Denunziantentum, dem nur zu oft ein williges Ohr geliehen wird. Eine ausreichende Antwort wurde unserem Redner nicht zuteil. Dann nahm die Debatte auf lange Zeit den Charakter einer Kommissionsverhandlung an. Den Freisinnigen gelang es, 19 von der Kommission gestrichene Werkführer mit unserer Hilfe wieder in den Etat einzusetzen, dagegen mußte die Entscheidung über ein von der Kommission gestrichenes Offizierskasino in Kiel, für das Herr v. Tirpitz eifrig eintrat, mit Rücksicht auf die schwache Besetzung des Hauses vertagt werden.

Interessant war der erste Teil der Sitzung. Hier stand die sogenannte Reform des Militärstrafgesetzbuches zur Beratung, die Herr v. Falkenhayn mit einigen schneidigen Worten einleitete. Die bürgerlichen Parteien taten sehr zufrieden. Unseren Genossen Frank und Noske fiel die Aufgabe zu, die Tücke dieser Reform aufzuweisen, die unter dem Mantel fragwürdiger Verbesserung gleichzeitige erhebliche Verschlechterungen in das an sich veraltete Militärstrafrecht einschmuggeln will. Graf Westarp konnte seine Freude über die Verurteilung der Genossin Rosa Luxemburg nicht verkneifen. Das gab Noske Veranlassung, in warmherzigen Worten den Mut der Frau zu feiern, die ganz anders wie die Preußenbündler sich zu ihren Worten bekannt habe. Hierbei wies er energisch die von kleinlichstem Polizeigeist diktierte Verleumdung zurück, daß die Genossin Luxemburg und die Sozialdemokratie überhaupt Gehorsam und Disziplin im Heere untergraben wollen, wenn sie gegen Auswüchse des Kadavergehorsams auftreten und das Volk auffordern, sein Selbstbestimmungsrecht sich zu erkämpfen. — Die Vorlage selber wurde den Wünschen des Zentrums entgegen nicht an die sogenannte Zabern-Kommission, sondern an eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen.

Nach einer zweitägigen Pause wird der Reichstag am Mittwoch seine Verhandlungen mit der Beratung des Reichseisenbahnamtes wieder aufnehmen.

## Rosa Luxemburg über ihre Verurteilung.

k. In Frankfurt a. M. fanden am Sonntag zwei Volksversammlungen statt, die gegen das Urteil der Frankfurter Strafkammer entschieden protestierten. In den Versammlungen, die überfüllt waren, sprachen neben der Genossin Luxemburg ihre Verteidiger vor der Strafkammer und Genosse Reichstagsabgeordneter Dr. Quarck. Die Versammlungen waren überwacht, auch befand sich eine Reihe Kriminalbeamte unter den Zuhörern. Rosa Luxemburg sprach in Bornheim, wo sie von den Massen stürmisch begrüßt wurde. Sie begann ihre Rede damit, daß sie sagte, die Ovation betrachte sie als Ausdruck der aufrichtigen Begeisterung über den moralischen Sieg, den wir erreicht hätten. Wir haben allen Grund, froh und begeistert zu sein, weil unsere Feinde bei dem Urteil zeigten, daß sie vor uns zittern. Man glaubt, uns durch das Urteil empfindlich zu treffen, aber wir lehnen solcher Mittel. Man glaubt, uns von unseren hohen Idealen abzubringen, wenn man uns eine Lappalie von einem Jahre Gefängnis zufügt. Wir werden aber weiter im Dienste der Menschheit für unsere Ziele kämpfen. (Stürmischer Beifall.) In diesem Urteil, seiner Tendenz und Begründung haben wir schon im Gerichtssaal ein kleines Spiegelbild des Klassenstaates gehabt. Auf der einen Seite die kleine Minderheit, Richter und Staatsanwälte, auf der anderen die Mehrheit, die schlichten Männer aus dem Volke. Zwei Welten, zwei Todfeinde standen sich gegenüber. Mit keinem Mittel der Beredsamkeit ließen sich die einen Verständnis für unsere Ziele beibringen. Hier gibt es kein Pardon. Vor kurzem gedachten wir des vor 15 Jahren gefällten schrecklichen Löbtauer Urteils. Was bedeutet da die lächerliche Lappalie von einem Jahr Gefängnis gegenüber diesem Urteil! Es gibt aber auch noch andere Opfer, die nicht in der Oeffentlichkeit gemeldet werden. Wir leben in einer Zeit der Arbeitslosigkeit; die Arbeitslosen sind auch nur Opfer des Klassenstaates. Jede solche Proletarierin, die bei der Unsicherheit der Existenz treu bei der Fahne der Sozialdemokratie bleibt, ist eine Heldin. Wir sind überhaupt reich an Opfern in unseren Kämpfen. Jede neue Erkenntnis muß mit Opfern bezahlt werden. Je mehr Opfer fallen, desto mehr Elemente werden zu uns strömen.

Das Urteil hat politische Bedeutung. Seit Jahren haben wir bei unseren mündlichen Agitationen keine so hohe Strafe erlebt. Liebknecht mußte man schon wegen Hochverrats anklagen, um ihn auf einige Zeit unschädlich zu machen. Der Prozeß vom Freitag beweist aber, daß schon der § 110 ausreicht, um auf eine gleich hohe Strafe kommen zu können. In dem Urteil ist die Reform des Strafgesetzbuchs schon vorweggenommen. Es zeigt, wohin der Kurs geht: auf eine ungeheure Verschärfung, er richtet sich gegen die Sozialdemokratie. Wir leben in einer Zeit, wo ein immer schärferer Wind der Reaktion weht. Daraus müssen wir die Lehre ziehen, unsere Wachsamkeit, unsere Wehrkraft zu verdoppeln. Es ist höchste Zeit, daß wir uns nicht alles gefallen lassen. (Lebhafter Beifall.)

Der Staatsanwalt hat gesagt, das Urteil müsse so hoch sein, weil die Angeklagte ein Attentat auf den Lebensnerv des Staates begangen habe. Der Lebensnerv des Staates sind also nicht der Wohlstand des Volkes, nicht die geistige Kultur und Aufklärung, sondern die Bajonette und nichts anderes. Das zeigt in viel krasser, in viel aufreizender Weise, daß der heutige Staat eine Gewaltherrschaft gegen die Interessen des Volkes ist. Ein Staat, der weit ist, daß er zugrunde geht. (Großer Beifall.) Gegen diesen Staat müssen wir unsere gesamte Tätigkeit richten. Jetzt weiß jeder, wohin der Kampf gerichtet werden muß: gegen den heutigen Militarismus. Auf das Gehirn der Massen wollen wir wirken, damit es ein Sprengpulver werde, das im richtigen Moment zum Ausdruck kommt, zum Schrecken der Herrschenden. (Stürmischer Beifall.)

Wenn ich vor dem Gericht als Vertreterin der extremsten Richtung in unserer Partei bezeichnet wurde, so kann ich sagen, wenn es gegen den Militarismus geht, dann gibt es bei uns keine zwei Richtungen, dann stehen wir alle wie eine Mauer gegen diesen Feind. (Sehr richtig!) Der Todfeind der bürgerlichen Gesellschaft soll zuerst in Ruhe kommen. Es gibt aber in Deutschland 4½ Millionen erwachsene Männer, die Todfeinde des Klassenstaates sind. (Lebhafte Zustimmung.)

Jedes Wort der Verkündung des Urteils ist ein öffentliches Geständnis unserer Macht, jedes Wort ein Stolz für jeden Sozialdemokraten. Für uns heißt es nun, zu zeigen, daß wir dieser Worte würdig sind. Für uns gilt das Wort Bebels: „Ich bin und bleibe bis auf den letzten Tag der Todfeind der heutigen Gesellschaft." (Langanhaltender stürmischer Beifall.)

Nach weiteren Ansprachen stimmten die Versammlungen einer Resolution zu, in der sie geloben, in Zukunft noch viel schärfer wie bisher als Todfeind der bestehenden Gesellschaftsordnung zu kämpfen.

Nach Schluß der Versammlung kam es zu einem Zusammenstoß mit der Polizei, die die Straßen absperrte. Es gelang aber plötzlich der Genossin Luxemburg, in Begleitung zweier Parteigenossen unerkannt durch die Schutzmannskette zu kommen.

Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld hat gegen das Urteil der Strafkammer Revision angemeldet.

## Die Konkurrenzklausel.

Die Reichstagskommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs über die Neuregelung der Konkurrenzklausel hat die 2. Lesung der Vorlage beendet. Nach den Kommissionsbeschlüssen erhalten die in Betracht kommenden Paragraphen des Handelsgesetzbuches folgenden Wortlaut:

§ 74. Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, die den Gehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbverbot), bedarf der Schriftform und der Aushändigung einer vom Prinzipal unterzeichneten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Gehilfen.

Das Wettbewerbverbot ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht.

§ 74a. Das Wettbewerbverbot ist insoweit unverbindlich, als es nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient. Es ist ferner unverbindlich, soweit es unter Berücksichtigung der gewährten Entschädigung nach Ort, Zeit oder Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält. Das Verbot kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Das Verbot ist nichtig, wenn die dem Gehilfen zustehenden jährlichen vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von 1500 M. nicht übersteigen. Das gleiche gilt, wenn der Gehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist, oder wenn sich der Prinzipal die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähnlichen

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19140223/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG